

b
V
a
v
n
d
d
E
e
a

Umsatzsteuer für Erlöse aus Verkauf von Munition

Am 17. September 2020 hat das Finanzgericht Münster ein Urteil (5-K-2437/18-U) gegen einen Jagdverein gefällt, dass auch für Schützenvereine relevant sein kann. Ein eingetragener Jagdverein betrieb einen Schießstand für Mitglieder und Nichtmitglieder. Der Verein hat speziell für diese Anlage produzierte Munition verkauft. Die Schützen durften aufgrund einer Vertragsklausel ausschließlich diese Munition auf dem Schießstand verwenden. Der Verein hat die Verkaufserlöse dem Zweckbetrieb

zugeordnet und in der Steuererklärung den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent angegeben.

Ein Zweckbetrieb liegt vor (§ 65 AO), wenn

- die Geschäftstätigkeit in ihrer Gesamtheit dazu dient, den Satzungszweck des Vereins zu verwirklichen (Nr. 1),
- der Satzungszweck nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann (Nr. 2) und
- der Geschäftsbetrieb zu anderen Munitionshändlern nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt (Nr. 3).

Ist nur einer der drei Punkte nicht anwendbar, dann dürfen auch nicht die steuerlichen Vorteile eines Zweckbetriebs in Anspruch genommen werden.

Das Finanzgericht Münster hat in einer Einzelentscheidung geurteilt, dass der Verkauf von Munition nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist. Somit scheidet auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus.

Das Gericht begründet das Urteil unter anderem wie folgt:

- Der Satzungszweck kann auch ohne den Verkauf der Munition erreicht werden (vgl. Nr. 2), da grundsätzlich jeder Schütze auch seine eigene Munition benutzen könnte.

- Der Munitionsverkauf steht im unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Wafenhändlern (vgl. Nr. 3).

Folglich sind die Verkaufserlöse dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit dem vollen Umsatzsteuersatz (derzeit 19 Prozent) in Rechnung zu stellen.

Etwaige Steuerregelungen wie beispielsweise die Kleinunternehmerregelung sind unabhängig vom Urteil anwendbar. AN

Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschale werden erhöht

Die zahlreichen Tätigen im Ehrenamt werden ab diesem Jahr steuerlich zu entlastet.

Darin werden unter anderem Vereine und Ehrenamtliche gestärkt:

- die Übungsleiterpauschale steigt ab 2021 von 2 400 auf 3 000 Euro,
- die Ehrenamtspauschale steigt von 720 auf 840 Euro,
- bis zu einem Betrag von 300 Euro (bisher 200 Euro) ist ein vereinfachter Spendennachweis möglich. Bis zu diesem Betrag reicht als Steuernachweis zum Beispiel eine Buchungsbestätigung der Überweisung aus.